

Vernehmlassung Verordnung zur Berufsbildung BBV

1. Art. 66d - Voraussetzung für einen Antrag auf Teilbeiträge

1.1. Nachweis der Notsituation

Bis der Nachweis der Notsituation erbracht werden kann, ist diese bereits wieder vorbei.

Die aktuellsten Steuerveranlagung entspricht nicht der momentanen finanziellen Situation des Antragstellers. Wegen der zeitlichen Verzögerung im Steuerverfahren zeigt sie nicht, ob der Antragsteller seine Arbeitszeit zu Gunsten der Ausbildung verkürzt und welche Kosten für die laufende Ausbildung getätigt wurden. Es soll eine Sonderregelung eingeführt werden, falls die Steuerveranlagung nicht die momentane Einkommenssituation abbildet.

1.2. Höhe des steuerbaren Einkommens

Die Schwelle von Fr. 0.- ist kaum erreichbar, nicht mal für Arbeitslose und Sozialhilfempfänger.

Die Limite muss auf Fr. 35'000.- für Alleinstehende resp. Fr. 61'000.- für Verheiratete erhöht werden.

2. Art. 66a und 66c - Zeitpunkt des Beitragsgesuchs

Der Zeit von Kursbeginn bis zur „Eröffnung des Prüfungsentscheids“ kann 2-3 Jahre dauern und ist darum zu lang. Die Situation könnte entschärft werden, wenn die Gesuche zum Zeitpunkt der „Zulassung zur Prüfung“ gestellt werden könnten.

4. Art. 66g - Liste der vorbereitenden Kurse

Titel des Abschnitts

Der Titel sollte mit „und zugelassene Anbieter“ ergänzt werden.

Absatz 3.

Es muss spezifiziert werden, was ein Anbieter an nötigen Dokumenten für die Zulassung zur Liste einreichen muss.

Zur Qualitätssicherung müssen die Anbieter stichprobenartig kontrolliert werden oder ein gültiges ISO- oder EduQua-Zertifikat nachweisen.

Zürich, 30. Mai 2018